

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Bearbeiter: J. Fröhlich
T. Ackerbauer

Chemnitz, 23. August 2021

Ihr Zeichen: 47-4062/9/9

Schreiben vom 15.07.2021

Stellungnahme zum Verwaltungsverfahren zur Festsetzung der Fertigstellung für die Nutzung gem. § 17 Abs. 2 S. 2 SächsWG; Schiffbarkeit Berzdorfer See

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Die Sanierung des ehemaligen Tagebaus und die Herstellung des Berzdorfer Sees durch die LMBV sind aus bergrechtlicher und wasserrechtlicher Sicht noch nicht abgeschlossen. Teile des Berzdorfer Sees befinden sich im Eigentum der LMBV. Auch bei Geltung der Allgemeinverfügung soll der See noch unter Bergaufsicht stehen.

Der BUND Sachsen fordert:

1. Eine unverzügliche Ausweitung der gegenwärtigen Genehmigung des LK Görlitz, die eine Nutzung des Gewässers gestattet und die Belange des Artenschutzes berücksichtigt, anstelle der geplanten Allgemeinverfügung i. V. m. der FdF.
2. Die Vorlage des Naturschutzgutachtens gegenüber den TöB.
3. Die Vorlage einer Risikoabschätzung insbesondere im Hinblick auf die Standsicherheit der Uferböschungen und die Wiederversauerung des Gewässers.
4. Keine Feststellung der Fertigstellung (FdF), solange die verbleibenden Restrisiken nicht gewässerkonkret gutachterlich eingeschätzt und beschrieben wurden.

Hausanschrift:
BUND Sachsen
Str. der Nationen
122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967
1162 7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967
1162 7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz
Registernummer:
VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein
anerkannter
Naturschutzverband nach §
32 Sächsisches
Naturschutzgesetz.
Spenden sind
steuerabzugsfähig.

Begründung

Zu 1. und 2.:

Durch den Landkreis Görlitz ist qua Bescheid von 2015 die Nutzung des Berzdorfer Sees zum Befahren mit nichtmotorangetriebenen und mit motorangetriebenen Wasserfahrzeugen möglich. Auch das Baden ist in bestimmten Bereichen zulässig. Insofern besteht aus Sicht des BUND kein Handlungsdruck für eine FdF.

Gleichwohl wird begrüßt, dass – gestützt auf ein Naturschutzgutachten - im Zuge der geplanten FdF die bereits mit Wasserfahrzeugen befahrbare Wasserfläche in Zukunft aus Naturschutzgründen eingeschränkt werden soll. Bereits im Jahr 2015 waren 307 geschützte Arten am Berzdorfer See bekannt.¹ Dieses Gutachten liegt jedoch nicht vor und es kann insofern nicht bewertet werden, inwiefern die getroffenen Maßnahmen sachgerecht sind. Derartige Gutachten sind den Trägern öffentlicher Belange mit der Anhörung zur Kenntnis zu geben, ansonsten kann durch diese keine sachgerechte Abwägung durchgeführt werden.

Perspektivisch wird eine Nutzung des Sees ausschließlich mit Wasserfahrzeugen, welche nicht mit Verbrennungsmotor angetrieben werden, aufgrund des Arten- und Lärmschutzes gefordert.

Bis zum Inkrafttreten der Schiffbarkeitserklärung sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse des wohl behördenseitig vorliegenden naturschutzfachlichen Gutachtens und damit die Belange des Artenschutzes auch in dieser Zwischenzeit zu beachten. Insofern ist eine unverzügliche mindestens mit Gz DD36-4062/46/7 inhaltsgleiche Anpassung der wasserrechtlichen Genehmigung des LK Görlitz erforderlich und wird hiermit gefordert.

Zu 3. und 4.:

Die Wirkung der Schiffbarkeitserklärung beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die FdF nach § 17 Absatz 2 Satz 2 SächsWG durch Allgemeinverfügung festgestellt ist. Der auf eine FdF folgende Übergang des Tagebaurestsees an den Freistaat Sachsen setzt voraus, dass die Sanierung dieses Sees weitgehend abgeschlossen ist und die verbleibenden Restverpflichtungen der LMBV sowie die verbleibenden Restrisiken gewässerkonkret beschreibbar sind. Es dürfen bergbaulich bedingte Gefährdungen und Risiken nach menschlichem Ermessen nicht zu besorgen oder durch geeignete Maßnahmen (z. B. Absperrungen) beherrschbar sein. Auf diesen Umstand wurde in den Unterlagen nicht eingegangen. „Fertig“ ist das Gewässer erst mit Beendigung des Abschlussbetriebsplans.

Sofern derartige Unterlagen zur Risikoabschätzung vorliegen, sind sie den Trägern öffentlicher Belange umgehend zur Kenntnis zu geben und in die Bewertung einzustellen.

¹https://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=630&dok_art=Drs&tleg_per=6&pos_dok=202&dok_id=undefined

Bis dahin wird davon ausgegangen, dass fundierte Abschätzungen der Restrisiken nicht vorliegen. Insofern sind eine sachgerechte Stellungnahme und Abwägung zur Sache für den BUND Sachsen kaum seriös durchzuführen.

Eine solche Risikoabschätzung ist insbesondere im Hinblick auf die Standsicherheit der Uferböschungen und die Wiederversauerung des Gewässers relevant. Am Berzdorfer See hat sich in den Jahren nach Abschluss der Füllung des Tagebaurestgewässers eine Böschungsinstabilität aufgrund von Wasseraustritten aus der Böschung im Bereich der Stützkippe 4 und dem Biotop der „Rutschung P“ ausgebildet. Mit den Sanierungsarbeiten wurde im Herbst 2019 begonnen und es zeigten sich schon schnell die Besonderheiten des Baufeldes. So musste durch die anerkannte Sachverständige für Geotechnik einige Male Einfluss auf die örtliche Situation des Gebirges genommen und die Konstruktion angepasst werden. Am 01.07.2020 erfolgte durch die LMBV mbH mit den Baubeteiligten die Bauabnahme. Das Gewässer wurde nach Angaben der LMBV 2013 fertig geflutet, der pH-Wert ist mit 8,2 gegenwärtig zufriedenstellend. Gleichwohl ist die Phase des Grundwasserwiederanstiegs noch nicht vollständig abgeschlossen, auch Einflüsse des noch aktiven Tagebaus Turow sind hier mit zu betrachten. Nach wie vor besteht die Möglichkeit der Wiederversauerung des Gewässers durch Grundwasserzufluss aus den Kippenflächen.

Bislang ist nicht sichergestellt, dass derartige Ereignisse künftig nicht zu besorgen sind. Diese Fragen sind gutachtlich zu bewerten.

Als Voraussetzung für ihre Zustimmung zur FdF dürfte die LMBV einen umfassenden Haftungsausschluss durch den Freistaat Sachsen fordern. Ohne Vorliegen der o. g. Unterlagen kann ein solcher Haftungsausschluss behördlicherseits jedoch nach hiesigem Verständnis nicht erteilt werden und ist auch insofern die Voraussetzung für alle weiteren Schritte.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer